



## **Merkblatt über ergänzende Leistungen der Soldatenentschädigung**

### **1. Allgemeines**

Das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) sieht neben den Leistungen der medizinischen Versorgung, den Rentenleistungen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besondere ergänzende Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe vor.

### **2. Einzelhinweise**

#### **2.1 Wer kann ergänzende Leistungen der Soldatenentschädigung erhalten?**

Personen mit einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung haben grundsätzlich Anspruch auf ergänzende Leistungen gem. Kapitel 4 und 5 SEG (Teilhabe am Arbeitsleben / Soziale Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall).

#### **2.2 Welche Stelle berät und wo sind Anträge zu stellen?**

Der vor Ort zuständige Sozialdienst der Bundeswehr und die Sachbearbeitenden beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) VII 2.3 in Düsseldorf beraten Sie in allen Fragen der Soldatenentschädigung und nehmen Ihre Anträge entgegen.

Die Zuständigkeit der Leistungserbringung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie für Leistungen der Wohnungshilfe liegt ab dem 01.01.2025 bei der Unfallversicherung Bund und Bahn. Anträge für diese Leistungsarten können sowohl direkt bei der UVB als auch weiterhin beim BAPersBw VII 2.3 gestellt werden. Ihr Antrag wird sodann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

#### **2.3 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?**

Die Inanspruchnahme für Leistungen der Sozialen Teilhabe steht allein geschädigten Personen mit einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung zu. Die Geld- und Sachleistungen können nur gewährt werden, wenn ein anzuerkennender Bedarf besteht. Die anerkannte Schädigungsfolge muss im direkten Zusammenhang mit dem notwendig gewordenen Leistungsbedarf stehen (medizinische Kausalität). Schädigungsunabhängige Bedarfe geschädigter Personen (z.B. behinderungsbedingter Bedarf) begründen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SEG.

Leistungen der Soldatenentschädigung gehen Leistungen anderer Sozialleistungsträger vor. Alle Leistungen der Sozialen Teilhabe nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes werden ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht.

#### **2.4 Wann beginnen die Leistungen der Soldatenentschädigung?**

Leistungen der Soldatenentschädigung werden auf Antrag - bei laufenden Leistungen frühestens ab Ersten des Antragsmonats - gewährt.

### **3. Umfang der Leistungen**

#### **3.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Kapitel 4**

Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Beschädigten alle Hilfen zu gewähren, die erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und sie hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern.

**Die Leistungserbringung erfolgt ab dem 01.01.2025 durch die Unfallversicherung Bund und Bahn.**

#### **3.2 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen - Kapitel 5**

#### **3.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen (§ 33 SEG)**

Hierunter fallen u.a. Leistungen zur Mobilität (Kfz-Hilfen) und Reisekosten, um geschädigten Personen aufgrund schädigungsbedingter Einschränkungen ein Höchstmaß an selbstbestimmter Lebensführung und Unabhängigkeit in allen Aspekten des täglichen Lebens zu ermöglichen. Des Weiteren können Leistungen für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten gewährt werden, sofern Sie nicht vorrangig im Rahmen einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation erbracht werden.

#### **3.4 Wohnungshilfe (§ 33 SEG)**

Wohnungshilfe können Beschädigte für schädigungsbedingt erforderliche Umbaumaßnahmen im Haus oder in der Wohnung erhalten. Die Erbringung der Leistung wurde an die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen.

### **3.5 Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 34 SEG)**

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderungen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Leistungen werden unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet.

Geschädigte Personen, die auf Grund der anerkannten Schädigungsfolge Eingliederungshilfe benötigen, erhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechend nach Teil 2 Kapitel 1, 2 und 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die Leistungen der Eingliederungshilfe gehen anderen Leistungen des SEG nach.

### **3.6 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 35 SEG)**

Bei Vorliegen besonderer Lebensverhältnisse (z.B. fehlende Wohnung, ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlagen sowie gewaltgeprägte Lebensumstände) verbunden mit besonderen sozialen Schwierigkeiten können Leistungen mit entsprechender Verweisung auf die §§ 68 und 69 SGB XII erbracht werden. Soziale Schwierigkeiten liegen dann vor, soweit ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Berechtigten wesentlich eingeschränkt ist und hierfür Hilfe benötigt wird. Hierunter fallen Bedarfe wie besonders niederschwellige Assistenzleistungen, besondere Hilfsmittel oder die Kosten für die Anleitung einer Betreuungsperson. Des Weiteren kommen als Leistungen sog. Familienhelfer bei psychischen Erkrankungen, Erholungsurlaub in besonderem Maße geschädigte Personen (Härtefälle) oder Hilfeleistungen für Obdachlose in Betracht.

### **3.7 Leistungen in sonstigen Lebenslagen (§ 36 SEG)**

In besonderen Lebenslagen (bei Vorliegen eines atypischen Bedarfs, welcher nicht ausdrücklich vom Leistungskatalog der Sozialen Teilhabe nach den §§ 33-35 SEG erfasst ist) *können* zusätzliche Hilfen zur Deckung des schädigungsbedingten Bedarfs für Geschädigte Personen gewährt werden. Die Leistungsgewährung aus öffentlichen Mitteln muss durch die Ziele des SEG gerechtfertigt sein.

## **4. Zuständige Stelle und Anschrift**

Für die aufgeführten Hilfen ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr VII 2.3 – Soziale Teilhabe - zuständig.

Informationen erhalten Sie auch im Internet unter dem Link [Betreuung und Fürsorge in der Bundeswehr](#), unter dem Menüpunkt „Betreuung und Fürsorge – Besoldung und Versorgung - Soziales Entschädigungsrecht“ oder über den nachstehenden QR-Code.



E-Mail: [bapersbw.VII.2.3kofgrds@bundeswehr.org](mailto:bapersbw.VII.2.3kofgrds@bundeswehr.org)

#### **Die Anschrift des BAPersBw lautet:**

BAPersBw VII 2.3  
Soziale Teilhabe  
Wilhelm-Raabe-Str. 46  
40470 Düsseldorf